

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Open Grid Europe GmbH** (Fassung Juni 2023)

### **1. Geltungsbereich**

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend „**Auftraggeber**“) gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Bestellungen des Auftraggebers über Lieferungen und/oder Leistungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB.

Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **2. Termine**

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verbindlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Textform i. S. v. § 126b BGB zu unterrichten, wenn er erkennt, dass er einen vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht einhalten kann.

### **3. Lieferungen und Lieferschein**

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem das Bestelldatum, die Bestellnummer und die Bestellposition anzugeben sind.

Lieferungen haben unter Einhaltung der von uns und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen und Kennzeichnungen zu erfolgen.

Führt eine Zuwiderhandlung zu einem nicht bloß unerheblichen Mehraufwand, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

### **4. Leistungserbringung, Höchstpersönliche Leistungspflicht, Subunternehmer, Leistungsnachweise**

Der Auftragnehmer hat seine Leistung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, höchstpersönlich und innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu erbringen.

Die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc.) wird nur dann gesondert vergütet, wenn diese vor Leistungserbringung vereinbart worden ist oder nachträglich genehmigt und bestätigt wurde, wobei auf eine nachträgliche Genehmigung kein Anspruch besteht.

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung bzw. Teilen hiervon beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem zuvor in Textform zugestimmt.

Werden Teile der Leistungserbringung im Rahmen des Auftrags seitens des Auftragnehmers Subunternehmern übertragen, so sind diese Subunternehmer durch den Auftragnehmer unmittelbar gemäß diesen AEB zu verpflichten. Die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

Leistungsnachweise des Auftragnehmers sind, soweit nicht anders vereinbart, in einer vom Auftraggeber vorgegebenen Form, täglich unter Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition, zwecks Kontrolle und Bestätigung einzureichen.

### **5. Elektronische Rechnungsstellung und Zahlung**

Rechnungen sind dem Auftraggeber nach erfolgter Lieferung oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer und der Bestellposition gesondert auf elektronischem Wege einzureichen. Sie dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden. Die Rechnungen sind als E-Mail mit allen prüffähigen Anlagen, als ein pdf-Dokument, an [rechnung@oge.net](mailto:rechnung@oge.net) zu senden. Jede Rechnung muss mit einer gesonderten E-Mail verschickt werden. Eine Verarbeitung mehrerer Rechnungen in einer E-Mail ist nicht möglich.

Zahlungen erfolgen nach erfolgter Lieferung/Leistungserbringung bzw. bei Werkleistungen nach Abnahme und ordnungsgemäßer Rechnungserhalt innerhalb 30 Tagen netto Kasse.

### **6. Gewährleistung**

Die Mängelansprüche richten sich unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch mangelfreie Ersatzlieferung bzw. Neuleistung nach einer entsprechenden Mängelrüge innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen (Nacherfüllung).

Der Anspruch auf Beseitigung gerügter Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen oder der gegebenenfalls hiervon abweichend vereinbarten Gewährleistungsfrist.

### **7. Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen**

Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ in der jeweils bei Leistungserbringung geltenden Fassung (<https://oge.net/de/wir/lieferanten/lieferanten-ueberblick#Vertragsunterlagen>; „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“) sind Auftragsbestandteil und als Mindeststandard vom Auftragnehmer einzuhalten.

### **8. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Essen.

### **9. Einhaltung des Mindestlohn- (MiLoG), Arbeitnehmerentsende- (AEntG), Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV); Freistellung**

Der Auftragnehmer sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten. Der Auftragnehmer erklärt, nicht wegen Verstoßes gegen das MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer und ggf. durch seine Subunternehmer vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für den in § 17 Absatz 1 MiLoG genannten Zeitraum. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Darüber hinaus verpflichtet der Auftragnehmer sich, dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen zur Bestätigung der Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörde vorzulegen.

Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.

Im Falle einer Weitervergabe von Leistungen an einen Subunternehmer wird der Auftragnehmer auch diesen Subunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verpflichten und dem Auftraggeber auf Verlangen diese Verpflichtungserklärung vorlegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber von der Haftung auf den Mindestlohn und allen sonstigen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten im Fall der Verletzung des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen das AEntG, die gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV) und bei der Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) durch den Auftragnehmer und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer.

Sollte der Auftragnehmer gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die hier vereinbarten Nachweispflichten durch den Auftragnehmer.

Macht der Auftraggeber von dem vorgenannten Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch, ist der Auftraggeber berechtigt,

nach der Kündigung den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **10. Pauschaler Schadensersatz für Kartellschäden**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung nur zu Preisen und Konditionen anzubieten, die keiner Kartellabsprache unterliegen. Wurde kartellbehördlich verbindlich festgestellt, dass der Auftragnehmer im Zeitraum des Leistungsbezuges an einer solchen Absprache beteiligt war, die die vereinbarte Leistung betrifft, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber pauschaliert Schadensersatz in Höhe von 5 % der von ihm für die betroffene Leistung in Rechnung gestellten Netto-Beträge zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Kartellabsprache geltend zu machen, die über die zuvor genannte Regelung hinausgehen.

#### **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Kaufleute ist Essen.

#### **12. Anzuwendendes Recht**

Für die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, auch dann, wenn der Auftragnehmer seinen Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Das

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

#### **13. Datenschutz**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben die jeweils geltenden Datenschutzregeln einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz.

Soweit Gegenstand der Leistung ganz oder zum Teil die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers ist, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) abzuschließen.

#### **14. Verhaltenskodex für Lieferanten**

Der Auftraggeber hat basierend auf den Prinzipien des UN Global Compact und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung einen Verhaltenskodex für Lieferanten

<https://oge.net/de/wir/lieferanten/verhaltenskodex-fuer-lieferanten>

entwickelt. Die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodexes durch den Auftragnehmer bildet für den Auftraggeber einen unverzichtbaren Bestandteil einer jeden Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer.